



# Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2016, Nr. 13

23. Mai 2016

---

## Zulassungssatzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für das Kontaktstudium *Deutsch als Zweitsprache*

Vom 23. Mai 2016

*Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 31 Abs. 2 Satz 2, 29 Abs. 2 Satz 6 u. Abs. 5 Satz 3, 60 Abs. 2 Nr. 2 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) i.V.m. § 20 Abs. 2, 4 u. 5 sowie § 3 Abs. 1 Satz 3 Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, 115), zul. geändert durch Art. 9 d. G. vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG am 23. Mai 2016 die folgende Zulassungssatzung beschlossen:*

### § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das Kontaktstudium *Deutsch als Zweitsprache*. Die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg bleibt unberührt.

### § 2 Studienberechtigung

- (1) Zum Kontaktstudium hat Zugang, wer
  1. sich nicht im Vorbereitungsdienst befindet,
  2. die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt mit dem Fach Deutsch oder einer modernen Fremdsprache erfolgreich abgeschlossen hat oder ein äquivalentes Lehramtsstudium mit dem Fach Deutsch oder einer modernen Fremdsprache erfolgreich abgeschlossen hat, das den Zugang zum Vorbereitungsdienst vermittelt (lehramtsbezogener Bachelorabschluss und lehramtsbezogener Masterabschluss),
  3. die Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt mit dem Fach Deutsch oder einer modernen Fremdsprache erfolgreich abgeschlossen hat,
  4. nach der Zweiten Staatsprüfung mindestens zwei Jahre in Vollzeit bzw. diesem Umfang entsprechenden Teilzeitäquivalenten als Lehrperson berufstätig war,
  5. über Sprachkompetenzen in Deutsch auf dem Niveau C1 gemäß dem Gemeinsamen europäischen Rahmen für Sprachen verfügt.
- (2) Nach Abschluss des Zulassungs- und Auswahlverfahrens der Bewerberinnen und Bewerber gemäß Abs. 1 können noch vorhandene Studienplätze an Bewerberinnen und Bewerber vergeben werden, die:

1. über Sprachkompetenzen in Deutsch auf dem Niveau C1 gemäß dem Gemeinsamen europäischen Rahmen für Sprachen verfügen und
2. entweder:
  - a) als Studierende in einem grundständigen oder weiterführenden Lehramtsstudium mit dem Fach Deutsch oder einer modernen Fremdsprache eingeschrieben sind (Studium mit Studienziel Erste Staatsprüfung in einem Lehramt oder lehramtsbezogenes Bachelorstudium oder lehramtsbezogenes Masterstudium) und im Falle einer Einschreibung in einem grundständigen Lehramtsstudium mindestens 90 ECTS-Punkte für erfolgreich absolvierte Modulprüfungen erworben haben; oder
  - b) oder die Erste Staatsprüfung mit dem Fach Deutsch oder einer modernen Fremdsprache erfolgreich abgeschlossen haben oder ein äquivalentes Lehramtsstudium mit dem Fach Deutsch oder einer modernen Fremdsprache erfolgreich abgeschlossen haben, das den Zugang zum Vorbereitungsdienst vermittelt (lehramtsbezogener Bachelorabschluss und lehramtsbezogener Masterabschluss mit dem Fach Deutsch oder einer modernen Fremdsprache) und den Vorbereitungsdienst noch nicht angetreten haben.
- (3) Die Entscheidung über die Anerkennung der Vorbildung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß Abs. 1 und 2 trifft die Auswahlkommission.

### § 3 Bewerbung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Kontaktstudium ist unter Einhaltung der Anmeldefrist schriftlich an das Studierendensekretariat der Pädagogischen Hochschule Freiburg zu richten. Die Anmeldefrist wird jeweils rechtzeitig von der Hochschule bekanntgegeben.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:
  1. ein Lebenslauf;
  2. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis;
  3. der Nachweis über Sprachkompetenzen in Deutsch auf dem Niveau C1 gemäß dem Gemeinsamen europäischen Rahmen für Sprachen gemäß Anlage 3;
  4. entweder gemäß § 2 Abs. 1:
    - a) der Nachweis über die erfolgreich erbrachte Erste Staatsprüfung in einem Lehramt der Primarstufe, der Sekundarstufe I oder II (im Falle von Sekundarstufe II: allgemeinbildende Fächer, Gymnasium, berufliche Fächer oder berufliche Schulen) mit dem Fach Deutsch oder einer modernen Fremdsprache oder die Nachweise über äquivalente Abschlüsse eines Lehramtsstudiums mit dem Fach Deutsch oder einer modernen Fremdsprache, die den Zugang zum Vorbereitungsdienst vermitteln (lehramtsbezogener Bachelorabschluss und lehramtsbezogener Masterabschluss);
    - b) der Nachweis über die erfolgreich erbrachte Zweite Staatsprüfung in einem Lehramt der Primarstufe, der Sekundarstufe I oder II mit dem Fach Deutsch oder einer modernen Fremdsprache;
    - c) der Nachweis über die Berufstätigkeit als Lehrperson nach der Zweiten Staatsprüfung im Umfang von mindestens zwei Jahren in Vollzeit bzw. diesem Umfang entsprechenden Teilzeitäquivalenten und ggf. über die darüber hinausgehende Berufstätigkeit als Lehrperson;
  5. oder gemäß § 2 Abs. 2:
    - a) entweder gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 2 a): die zum Zeitpunkt der Bewerbung aktuelle Immatrikulationsbescheinigung in einem grundständigen oder weiterführenden Lehramtsstudium mit dem Fach Deutsch oder einer modernen Fremdsprache sowie der Nachweis über mindestens 90 ECTS-Punkte für erfolgreich absolvierte Modulprüfungen in dem grundständigen Lehramtsstudium und die dort erzielten Noten;
    - b) oder gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 2 b): der Nachweis über die erfolgreich erbrachte Erste Staatsprüfung in einem Lehramt der Primarstufe, der Sekundarstufe I oder II (im Falle von Sekundarstufe II: allgemeinbildende Fächer, Gymnasium, berufliche Fächer oder berufliche Schulen) mit dem Fach Deutsch oder einer modernen Fremd-

sprache oder die Nachweise über äquivalente Abschlüsse eines Lehramtsstudiums mit dem Fach Deutsch oder einer modernen Fremdsprache, die den Zugang zum Vorbereitungsdienst vermitteln (lehramtsbezogener Bachelorabschluss und lehramtsbezogener Masterabschluss);

6. das Diploma Supplement und Transcript of Records, die ggf. mit der Ersten Staatsprüfung gemäß bzw. den alternativen Abschlüssen eines Lehramtsstudiums gemäß Ziffer 4 a) oder 5 b) erworben wurden bzw. die als Nachweis bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Ziffer 5 a) dienen.

Die Nachweise gemäß Nr. 2 bis 6 sind als Kopien beizufügen, die Hochschule kann bei der Einschreibung die Vorlage der Originale bzw. der amtlich beglaubigten Kopien verlangen.

- (3) Kann eine Bewerberin bzw. ein Bewerber ohne ihr bzw. sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der in Abs. 2 vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann ihr bzw. ihm das Studierendensekretariat gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

#### **§ 4 Auswahlkommission**

- (1) Vom Rektorat der Pädagogischen Hochschule Freiburg wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt, die das Auswahlverfahren zum Kontaktstudium durchführt. Sie besteht aus zwei sachkundigen Personen, von denen mindestens eine dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehört. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Das Auswahlverfahren gemäß § 5 dient der Feststellung der Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für das angestrebte Kontaktstudium. Die Feststellung wird von der Auswahlkommission anhand der Kriterien gemäß § 6 getroffen.
- (3) Das Auswahlverfahren bildet die Grundlage für die Empfehlung über die Zulassung zum Kontaktstudium an das Rektorat.
- (4) Die Auswahlkommission berichtet dem Senat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

#### **§ 5 Auswahlverfahren**

- (1) Das Auswahlverfahren für das Kontaktstudium *Deutsch als Zweitsprache* wird durchgeführt, sofern die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber für das Kontaktstudium die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze übersteigt.
- (2) Die Zahl der Studienplätze beträgt insgesamt 40. Diese sind zuerst an Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 2 Abs. 1 zu vergeben (erster Schritt des Zulassungs- und Auswahlverfahrens). Unbesetzt gebliebene Studienplätze sind an Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 2 Abs. 2 zu vergeben (zweiter Schritt des Zulassungs- und Auswahlverfahrens).
- (3) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.
- (4) Die Auswahlkommission trifft für das Kontaktstudium unter den Bewerberinnen und Bewerbern, die am Auswahlverfahren teilgenommen haben, eine Auswahl gemäß den in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt für die Bewerberinnen und Bewerber nach § 2 Abs. 1 und jene nach § 2 Abs. 2 je eine Rangliste gemäß § 7. Die Entscheidung über die Auswahl und Zulassung in das Kontaktstudium trifft das Rektorat aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

#### **§ 6 Auswahlkriterien**

- (1) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind zu berücksichtigen:
  - a) entweder gemäß § 2 Abs. 1:
    1. Gesamtnote für die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt oder die Gesamtnote für den Abschluss eines lehramtsbezogenen Bachelorstudiums und die Gesamtnote

- für den Abschluss eines lehramtsbezogenen Masterstudiums gemäß § 3 Abs. 2 Ziffer 4 a) die (vgl. jeweils Anlage 1);
2. die Gesamtnote für die Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt gemäß § 3 Abs. 2 Ziffer 4 b) (vgl. Anlage 1);
  3. die Dauer der Unterrichtstätigkeit als Lehrperson, die über den geforderten Umfang von mindestens 2 Jahren gemäß § 3 Abs. 2 Ziffer 4 c) hinausgeht (vgl. Anlage 2).
- b) oder gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 2 a): die Durchschnittsnote für von bis zum Zeitpunkt der Bewerbung erfolgreich absolvierte Modulprüfungen im Fach Deutsch oder in einer modernen Fremdsprache gemäß § 3 Abs. 2 Ziffer 5 a) (vgl. Anlage 1);
- c) oder gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 2 b): gemäß § 3 Abs. 2 Ziffer 5 b) die Gesamtnote für die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt oder die Gesamtnote für den Abschluss eines lehramtsbezogenen Bachelorstudiums und die Gesamtnote für den Abschluss eines lehramtsbezogenen Masterstudiums (vgl. jeweils Anlage 1).
- (2) Liegt bei Abs. 1 a) Ziffer 1 oder c) sowohl ein Abschluss für ein lehramtsbezogenes Bachelorstudium als auch für ein lehramtsbezogenes Masterstudium vor, so wird aus diesen beiden Gesamtnoten für das Auswahlverfahren eine Durchschnittsnote gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Zuordnung einer Punktzahl für die so ermittelte Durchschnittsnote erfolgt nach Anlage 1.

## § 7 Erstellung der Ranglisten für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe der erbrachten Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:
1. Für Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 2 Abs. 1:
    - a) Für die im Zeugnis der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt ausgewiesene Gesamtnote oder die Durchschnittsnote gemäß § 6 Abs. 2 werden gemäß der Skala nach Anlage 1 maximal 30 Punkte vergeben;
    - b) Für die im Zeugnis der Zweiten Staatsprüfung für ein Lehramt ausgewiesene Gesamtnote werden gemäß der Skala nach Anlage 1 maximal 30 Punkte vergeben;
    - c) Für die Dauer der Unterrichtstätigkeit als Lehrperson, die über den geforderten Umfang von mindestens 2 Jahren gemäß § 3 Abs. 2 Ziffer 4 c) hinausgeht, werden gemäß Anlage 2 max. 30 Punkte vergeben.
  2. Für Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 2 a): Für die Durchschnittsnote für von bis zum Zeitpunkt der Bewerbung erfolgreich absolvierte Modulprüfungen im Fach Deutsch oder in einer modernen Fremdsprache gemäß § 3 Abs. 2 Ziffer 5 a) werden gemäß Anlage 1 max. 30 Punkte vergeben.
  3. Für Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 2 b): Für die im Zeugnis der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt ausgewiesene Gesamtnote oder die Durchschnittsnote gemäß § 6 Abs. 2 werden gemäß der Skala nach Anlage 1 maximal 30 Punkte vergeben.
- (2) Die Auswahlkommission vergibt die Punktzahlen im Konsens. Ist kein Konsens zu erzielen, so bewertet jedes Mitglied die Leistungen gesondert. Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel gebildet und auf die nächste ganze Zahl gerundet.
- (3) Die gemäß Abs. 1 Ziffer 1 a) bis c) vergebenen Punktzahlen werden addiert. Es können maximal 90 Punkte erzielt werden. Auf der Grundlage dieser Summe wird unter den Bewerberinnen und Bewerbern für das Kontaktstudium nach § 2 Abs. 1 eine Rangliste erstellt.
- (4) Bei der Punktevergabe gemäß Abs. 1 Ziffer 2 und Ziffer 3 können jeweils maximal 30 Punkte erzielt werden. Auf der Grundlage dieser Punktzahlen wird unter den Bewerberinnen und Bewerbern für das Kontaktstudium nach § 2 Abs. 2 eine gemeinsame Rangliste erstellt.
- (5) Entfällt auf mehrere Bewerberinnen bzw. Bewerber die gleiche Punktezahl, so entscheidet das Los über die Reihenfolge in der jeweiligen Rangliste.

## **§ 8 Bescheide**

Die Hochschule teilt der Bewerberin bzw. dem Bewerber umgehend die Entscheidung über ihre bzw. seine Zulassung zu dem Kontaktstudium mit. Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden konnten, wird nach Abschluss des Verfahrens ein Ablehnungsbescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. April 2016 in Kraft. Sie wird findet erstmals Anwendung für die Aufnahme des Kontaktstudiums zum Wintersemester 2016/2017.

Freiburg, den 23. Mai 2016

gez. Druwe

Professor Dr. Ulrich Druwe

Rektor

Pädagogische Hochschule Freiburg

**Anlage 1 Skala für die Zuordnung einer Punktzahl zur Gesamtnote der Ersten bzw. Zweiten Staatsprüfung bzw. zur Gesamtnote für einen lehramtsbezogenen Studienabschluss**

| Gesamtnote der Ersten bzw. Zweiten Staatsprüfung bzw. der Gesamtnote für einen lehramtsbezogenen Studienabschluss * | Punkte |
|---|--------|
| 1,0   | 30     |
| 1,1   | 29     |
| 1,2   | 28     |
| 1,3   | 27     |
| 1,4   | 26     |
| 1,5   | 25     |
| 1,6   | 24     |
| 1,7   | 23     |
| 1,8   | 22     |
| 1,9   | 21     |
| 2,0   | 20     |
| 2,1   | 19     |
| 2,2   | 18     |
| 2,3   | 17     |
| 2,4   | 16     |
| 2,5   | 15     |
| 2,6   | 14     |
| 2,7   | 13     |
| 2,8   | 12     |
| 2,9   | 11     |
| 3,0   | 10     |
| 3,1   | 9      |
| 3,2   | 8      |
| 3,3   | 7      |
| 3,4   | 6      |
| 3,5   | 5      |
| 3,6   | 4      |
| 3,7   | 3      |
| 3,8   | 2      |
| 3,9   | 1      |
| 4,0   | 0      |

\* Bei der Zuordnung einer Punktzahl zur Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma einer Gesamtnote berücksichtigt, alle weiteren ggf. vorhandenen Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

## **Anlage 2 Skala für die Zuordnung einer Punktzahl zur Dauer der Unterrichtstätigkeit als Lehrperson**

### **Teil 1 Art der Tätigkeit**

Berücksichtigt werden folgende Unterrichtstätigkeiten nach erfolgreichem Abschluss der Zweiten Staatsprüfung (Zeiten des Vorbereitungsdienstes bleiben jeweils unberücksichtigt):

1. Unterrichtstätigkeit als Lehrperson an allgemeinbildenden Schulen;
2. Unterrichtstätigkeit als Lehrperson an beruflichen Schulen;
3. Unterrichtstätigkeit als Lehrperson in der betrieblichen Ausbildung, sofern der Schwerpunkt dabei auf der Unterrichtstätigkeit lag.

In Fällen weiterer Unterrichtstätigkeiten und in Zweifelsfällen entscheidet die Auswahlkommission.

### **Teil 2 Zuordnung der Punktzahlen**

- (1) Bei der Vergabe von Punkten für die Dauer der Unterrichtstätigkeit als Lehrperson wird ausschließlich jene Dauer berücksichtigt, die über die zur Zulassung geforderten mindestens 2 Jahre hinausgeht (Zeiten des Vorbereitungsdienstes bleiben dabei unberücksichtigt).
- (2) Insgesamt können für eine nach Abs. 1 nachgewiesene Unterrichtstätigkeit maximal 30 Punkte vergeben werden. Nachweise für die genannten Tätigkeiten dürfen zum Zeitpunkt der Bewerbung für das Kontaktstudium nicht älter als fünf Jahre sein.

### **Teil 3 Dauer der Tätigkeit**

- (1) Bei der Zuordnung von Punktzahlen gemäß der Dauer der Tätigkeit in Monaten wird von einer Vollzeitstätigkeit ausgegangen. Bei Teilzeittätigkeiten ist die Dauer in Monaten mit dem entsprechenden Faktor gemäß den folgenden Beispielen zu multiplizieren: 50%-Stelle: Faktor = 0,5; 75%-Stelle: Faktor= 0,75.
- (2) Die Dauer der Tätigkeit wird wie folgt bewertet:

| Dauer der Tätigkeit | Punkte |
|---------------------|--------|
| über 36 Monate      | 30     |
| 31 – 36 Monate      | 25     |
| 25 – 30 Monate      | 20     |
| 19 – 24 Monate      | 15     |
| 13 – 18 Monate      | 10     |
| 6 – 12 Monate       | 5      |
| unter 6 Monate      | 0      |

**Anlage 3 Nachweis der erforderlichen Sprachkompetenzen**

- (1) Für den Nachweis der Sprachkompetenzen in deutscher Sprache auf dem Niveau C1 gemäß dem Gemeinsamen europäischen Rahmen für Sprachen im Kontaktstudium *Deutsch als Zweitsprache* gelten die folgenden Kriterien:
  1. Personen mit nicht-deutschsprachiger Bildungsbiographie (Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung oder Erwerb eines Abschlusses für ein mindestens 6-semesteriges Hochschulstudium in einem nicht deutschsprachigen Land):  
Nachweis deutscher Sprachkenntnisse mindestens auf dem C1-Niveau.
  2. Personen mit deutschsprachiger Bildungsbiographie (Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung oder Erwerb eines Abschlusses für ein mindestens 6-semesteriges Hochschulstudium in einem deutschsprachigen Land):  
Der Nachweis über die Sprachkompetenz gilt als erbracht, wenn ein abgeschlossenes deutschsprachiges Hochschulstudium nachgewiesen wird.
- (2) Die Nachweise dürfen zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht älter als fünf Jahre sein.